

BGer 6B 1/2019 vom 9. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1_2019

FR: TF 6B 1/2019 du 9 septembre 2019

IT: TF 6B 1/2019 del 9 settembre 2019

Regeste

Anstiftung zur Schändung | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 141 IV 305 E. 1.2). Eine entsprechende Rüge muss explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 2.1

Die Vorinstanz erwägt, dass Y._____ lediglich Sex mit A._____ gewollt habe und sie zur Erreichung dieses Ziels damit einverstanden gewesen sei, dass ihr damaliger Freund X._____ mit einer anderen Frau Sex habe. Was dieser aber konkret getan habe und vor allem mit wem er es getan habe, habe für sie keine Rolle gespielt. Insofern könne hier nicht von einer einvernehmlichen Gesamthandlung ausgegangen werden. Vielmehr sei es der eigenverantwortliche Entscheid von X._____ gewesen, sich über B._____ herzumachen (Urteil, S. 26 f.).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin rügt unter anderem, dass die Aufforderung der Beschwerdegegnerin zum Partnertausch entgegen der Auffassung der Vorinstanz als kausal für den Tatentschluss von X._____ zu betrachten sei, sexuelle Handlungen an der widerstandsunfähigen B._____ vorzunehmen. Ohne diese Aufforderung hätte X._____ dies nicht getan. Zudem habe jeder angestiftete Täter trotz der Anstiftung die volle Verantwortung für seine Tat zu tragen, womit das Argument, dass X._____ den Tatentschluss eigenverantwortlich getroffen habe, eine Anstiftung nicht ausschliesse.

E. 2.3

Indem die Vorinstanz den Tatentschluss von X._____ als "eigenverantwortlich" bezeichnet, bringt sie im Kontext ihrer Erwägung einzig zum Ausdruck, dass dieser aus eigenem Antrieb getroffen und nicht durch die Beschwerdegegnerin motiviert worden sei.

Es handelt sich dabei um eine Tatfrage, welche das Bundesgericht nur unter dem eingeschränkten Blickwinkel der Willkür überprüft. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, der vorinstanzlichen Tatsachenfeststellung zu widersprechen, ohne darzulegen, dass und inwiefern diese willkürlich sein soll. Damit weicht sie bei der Rüge, die Beschwerdegegnerin habe sich der Anstiftung zur Schändung schuldig gemacht, in unzulässiger Weise von den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz ab. Bereits aus diesem Grund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Der unterliegenden Staatsanwaltschaft sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 4 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, zumal sie nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.